

**Verordnung des Landratsamtes Passau über das
Überschwemmungsgebiet des Inn (Gewässer 1. Ordnung)
von Fluss-km 4,650 bis Fluss-km 46,720 im Landkreis Passau
(Überschwemmungsgebietsverordnung Inn – ÜGV Inn)
vom [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]**

Das Landratsamt Passau erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. S 2585) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹Im Gebiet des Landkreises Passau wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebietes

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1:2.500 maßgebend, die im Landratsamt Passau und in den Rathäusern der betroffenen Gemeinden Neuburg am Inn, Ruhstorf an der Rott, Neuhaus am Inn, Pocking, Bad Füssing und Malching niedergelegt sind. ³Die Karten können dort während der Dienststunden eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichstellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben.

Entwurf

- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen, sonstige Vorhaben

Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

§ 4

Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 4 WHG.

§ 5

Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) ¹Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere Heizölverbraucheranlagen, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, dürfen nur betrieben werden, wenn
1. sie so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder
 2. Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben und
 3. Anlagen und Anlagenteile so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z.B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.

²Anlagen, die nicht diesen Anforderungen entsprechen, sind innerhalb von 2 Jahren nach dem **[Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]** dauerhaft unter Berücksichtigung des Satzes 1 auf den jeweiligen Stand der Technik nachzurüsten; eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 VAWS ist nicht erforderlich. ³Die Nachrüstungsmaßnahmen sind von Fachbetrieben nach Wasserrecht durchzuführen.

⁴Die Nachrüstpflcht nach Satz 2 entfällt, sobald die bestehende Heizölverbraucheranlage stillgelegt und nicht durch eine neue ersetzt wird. ⁵Hierzu ist dem Landratsamt Passau eine Stilllegungsbescheinigung vorzulegen.

Entwurf

- (2) ¹Bestehende Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsklassen B, C und D nach VAWS / AwSV, die bislang nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb eines Jahres nach dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] einmalig durch einen Sachverständigen nach VAWS / AwSV prüfen zu lassen. ²Ablauf und Durchführung der Prüfung richten sich nach der VAWS / AwSV. ³Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für die wiederkehrende Prüfung dieser Anlagen nach § 6 Abs. 4 Satz 2.

§ 6

Weitergehende Maßnahmen

- (1) Die Neuerrichtung von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise unterhalb der HW₁₀₀-Linie liegt.
- (2) Dungstätten zur Lagerung von Festmist und Siloanlagen sind unzulässig.
- (3) ¹Wer im Geltungsbereich dieser Verordnung
- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i.S.d. VAWS / AwSV betreiben will oder
 - Anlagen zum Befördern solcher Stoffe betreiben will oder
 - mit solchen Stoffen außerhalb von Anlagen umgehen will,
- hat dies der Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig, mindestens aber 6 Wochen im Voraus schriftlich beim Landratsamt Passau anzuzeigen. ²Bestehende Anlagen nach Satz 1 sind dem Landratsamt Passau innerhalb eines Jahres nach dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] anzuzeigen. ³Anzeigepflichtig ist auch die wesentliche Änderung des Betriebs oder des angezeigten Sachverhalts. ⁴Die Anzeigen nach den Sätzen 1 bis 3 müssen mindestens Angaben
- zum Anlagenbetreiber,
 - zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage,
 - zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen umgegangen wird,
 - zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie
 - zu technischen und organisatorischen Maßnahmen die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind
- enthalten. ⁵Ausgenommen von dieser Anzeigepflicht ist das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.

Entwurf

- (4) ¹Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist die Hochwassersicherheit
- unterirdischer Anlagen zum Umgang mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen bzw.
 - oberirdischer Anlagen zum Umgang mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen B, C und D
- einmalig vor Inbetriebnahme, nach jeder wesentlichen Änderung (z.B. Austausch oder Errichtung von Behältern, Sicherheitseinrichtungen oder Schutzvorkehrungen) sowie bei Stilllegung durch Sachverständige nach § 18 VAWS überprüfen zu lassen. ²Daneben erfolgt alle 5 Jahre eine wiederkehrende Prüfung der Hochwassersicherheit durch Sachverständige nach § 18 VAWS. ³Ablauf und Durchführung der Prüfung richten sich nach der VAWS / AwSV. ⁴ Die Errichtung, Instandsetzung und Stilllegung von Anlagen nach Satz 1 darf nur durch Fachbetriebe nach Wasserrecht erfolgen.

§ 7

Antragstellung

¹Mit Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2009, GVBl S. 376) bleiben unberührt.

§ 8

Ausnahmen zu § 5 und § 6

- (1) ¹Das Landratsamt Passau kann von den Verboten und Beschränkungen der § 5 und 6 eine Befreiung erteilen, wenn zweifelsfrei feststeht, dass der Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt ist oder zwingende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) ¹Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. ¹Die Befreiung ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Passau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

Entwurf

§9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] in Kraft.

Landratsamt Passau

Passau, den ...

Unterschrift

Anlagen

1 Erläuterungsbericht

1 Grundstücksverzeichnis

2 Übersichtskarten Maßstab 1 : 25.000 (Ü2 und Ü3)

28 Detailkarten Maßstab 1 : 2.500 (K5 bis K32)